

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Hundefreilauffläche in Vingst**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.01.2018

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Kalk bedankt sich für die Eingabe der Bürgerin.

Die Bezirksvertretung lehnt die Einrichtung einer Hundefreilauffläche in Vingst an den vorgeschlagenen Standorten ab.

Alternativ:

Die Bezirksvertretung beschließt die Einrichtung einer Hundefreilauffläche neben dem Vingster Markt entlang der Ostheimer Straße. Die finanziellen Mittel werden aus dem „Stadtverschönerungsprogramm“ genommen.

## Begründung:

Die beiden für die Einrichtung einer Hundefreilauffläche vorgeschlagenen Flächen sind ungeeignet.

Die Fläche am Josef-Boschbach-Weg gehört nach Auskunft des Amtes für Liegenschaften und Kataster zum Schulgrundstück und kann somit nicht für die Öffentlichkeit genutzt werden. Vermutlich würde auch der Schulbetrieb durch Hundegebell und die Rufe von „Frauchen“ und „Herrchen“ gestört werden.

Die zweite vorgeschlagene Fläche liegt diesbezüglich zwar günstiger, müsste wegen der direkt angrenzenden Ostheimer Straße zweckmäßigerweise aber eingezäunt werden. Außerdem grenzt die Fläche direkt an den Vingster Markt, wo hier ohne Umzäunung Konflikte mit Marktbesuchern vorprogrammiert sind.

Bei einer Umzäunung bleibt es jedoch nicht bei der einmaligen Ausgabe für Anschaffung und Bau des Zaunes. Die Stadt Köln hätte für die Anlage auch die Verkehrssicherungspflicht, sodass jährlich weitere Kosten für den Unterhalt, also Kontrolle und Reparatur, z.B. nach Vandalismus, anfielen. Dafür sind beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen jedoch keine finanziellen Mittel vorhanden.

Neben den genannten technischen und finanziellen Gesichtspunkten sprechen auch einige rechtliche Vorgaben, u.a. wie sie sich aus Kölner Stadtordnung (KSO) ergeben, gegen die Einrichtung einer Hundefreilauffläche. Die KSO schränkt die Nutzung öffentlicher Grünanlagen im Bereich der Hundefreilaufflächen für andere Bürgerinnen und Bürger für Sport und Spiele durch den § 24 (6) Nr.5 KSO sehr stark ein und nach § 26 KSO wäre dort dann z.B. auch Grillen verboten. Erfahrungsgemäß wird zudem der Hundekot von den Tierhaltern nicht, wie auch für Freilaufflächen gesetzlich vorgegeben, eingesammelt. Dies alles würde eine größere Bevölkerungsgruppe zugunsten der kleineren der Hundehalter benachteiligen.

Zudem befinden sich ganz in der Nähe der vorgeschlagenen Flächen zwei große Freilaufflächen in den angrenzenden Stadtvierteln Ostheim und Merheim mit den Nummern 84 und 81. Damit wäre die Gegend aus Sicht des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen hinreichend mit Hundefreilaufflächen ausgestattet.

Sollte die Einrichtung einer Freilauffläche von der Bezirksvertretung dennoch beschlossen werden, müsste auch die Finanzierung gesichert sein. Eventuell könnten hierfür Mittel aus dem sog. Stadtschönerungsprogramm verwendet werden.

## Anlagen